

## **Anlage 1**

Zweihundertvierte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

#### **1. An Lyskirchen (Stadtbezirk 1)**

in dem Straßenabschnitt

von Große Witschgasse  
bis Filzengraben

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

#### **2. Katharinenhof (Stadtbezirk 1)**

in dem Straßenabschnitt

von An St.Katharinen  
bis Wendekreis

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

**3. Äußere Kanalstraße (Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Borsigstraße  
bis Subbelrather Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder bzw. einer Asphaltarmierung mit Zwischenschicht in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des Gehweges auf der Ostseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

Erneuerung des Radweges auf der Ostseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

**4. Äußere Kanalstraße (Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Subbelrather Straße  
bis Haus-Nr. 81 einschließlich (Beginn des Außenbereichs)

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder bzw. einer Asphaltarmierung mit Zwischenschicht in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

**5. Äußere Kanalstraße (Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Iltisstraße  
bis Haus-Nr. 278 - 280 einschließlich (Beginn des Außenbereichs)

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder bzw. einer Asphaltarmierung mit Zwischenschicht in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

**6. Lützerathstraße (Stadtbezirk 8)**

in dem Straßenabschnitt

von Rösrather Straße  
bis Am Burgacker

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Gehwege auf der Westseite von Rösrather Straße bis Am Burgacker, auf der Ostseite von Rösrather Straße bis einschließlich Haus Nr. 44 a durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Herstellung einer Rinnenführung.

Grunderwerb und Freilegung.

## **7. Lützerathstraße**

**(Stadtbezirk 8)**

in dem Straßenabschnitt

von Rather Kirchweg  
bis Höhe Haus Nr. 113 d (Grenze zum erschließungsbeitragspflichtigen Teil)

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Herstellung einer Rinnenführung.

## **8. Edith-Stein-Straße**

**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Adam-Stegerwald-Straße  
bis Adam-Stegerwald-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.

**9. Leopold-Gmelin-Straße  
(einschließlich Stichstraßen)**

**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Semmelweisstraße  
bis Rene-Bohn-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft von Semmelweisstraße bis Höhe Haus-Nr. 31 im Hauptzug sowie in den 3 Stichstraßen.

**§ 2**

Die 196. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.07.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln 2008, S. 460) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 8**

**Oranienstraße – Stichstraße  
(entlang Haus-Nr. 33 – 45)**

**(Stadtbezirk 8)**

wird am Ende des Maßnahmentextes der Satz

„Verbesserung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten auf Schottertrag-  
schicht.“

zusätzlich eingefügt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1 und 9 sowie § 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**§ 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **27.02.2007** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 9** tritt rückwirkend zum **02.02.2009** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **24.07.2008** in Kraft.